

ist,⁵⁶ besitzt m. E. für Liechtenstein mit seiner sehr homogenen Gesellschaft und seiner Parteienlandschaft kaum Gültigkeit, zumal dieser Problematik durch die Sperrklausel – auch in der Höhe von 4 Prozent – und die Kombination von Listen- und Persönlichkeitswahl entgegengewirkt werden kann.⁵⁷

5. Wahlrecht

Das Wahlrecht im engeren Sinn bedeutet das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und gewählt zu werden (passives Wahlrecht).⁵⁸ Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Landesangehörigen, «die das 18. Lebensjahr vollendet und seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff. PGR)⁵⁹ haben» (Art. 1 VRG).

Personen, die sich im Ausland zum Besuch einer Lehranstalt oder zu zeitweiliger Arbeit wie Saisonarbeit aufhalten oder vorübergehend in einer ausländischen Heilanstalt untergebracht sind, behalten gemäss Art. 1 Abs. 2 VRG solange ihr Stimmrecht, wie sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Demnach ist die aktive und passive Wahlberechtigung demjenigen entzogen, der kraft Gesetzes oder rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung im Stimmrecht eingestellt ist, der unter Vormundschaft steht (ausgenommen die Bevormundung auf eigenes Begehren), der während einer Wahl oder Abstimmung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst oder der durch behördliche Verfügung in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen ist (solange diese Einweisung andauert) (Art. 1 Abs. 2 VRG).

Die Wahlberechtigten haben nicht nur ein Wahlrecht, sondern auch eine Pflicht zur Teilnahme an den Landtagswahlen. Dies ergibt sich aus

56 Kojá, S. 168 ff.

57 Kojá, S. 170.

58 Nohlen, Wahlrecht, S. 1098.

59 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20.01.1926, LGBl 1926, Nr. 4. Gemäss Art. 32 befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Es kann niemand an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.